

HYGIENEKONZEPT

ab 29.12.2021



Präambel

Diese nachfolgenden Hygienerichtlinien orientieren sich an der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und an dem aktuellen Handlungs- & Schutzkonzept des DTTBs.

Beschreibung Tischtennis allgemein:

- Tischtennis ist Individualsport
- Tischtennis ist kein Kontaktsport
- Trainingspartner*in/Wettkampfgegner*in sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Grundsätzliches:

- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Beim (Verein) ist (Vorname/Name), (Straße, Hausnummer), (PLZ/Ort), (Email-Adresse), (Telefonnummer) mit dieser Funktion betraut. Er/Sie ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Hygienekonzept und kennt die aktuelle Corona-Verordnung und die Hygienemaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz und das Handlungs- und Schutzkonzept des DTTBs.
- Die Trainer*innen bzw. der Hygienebeauftragte informieren die Trainingsgruppen über die geltende allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Mit dem Hallenträger ist die Durchführung des Trainings-/Wettkampfbetrieb im Vorhinein abzuklären.
- Die vom Hallenträger (zusätzlich) geforderten Hygienemaßnahmen sind abzufragen und einzuhalten.
- Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.
- Personen, die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Nicht-immunisierte Minderjährige im Alter von 12 Jahren und 3 Monaten bis einschließlich 17 Jahre benötigen ebenfalls einen Testnachweis, die Testung in der Schule ist hier allerdings nicht mehr ausreichend.
- Keine Testpflicht für Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie für ältere geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Minderjährige bis einschließlich 17 Jahre.
- Der Selbsttest, also die Testung vor Ort ist nach §3 Abs. 5 Satz 2 grundsätzlich wieder möglich, das Ergebnis zählt allerdings nur noch für den konkreten Anlass und darf darüber hinaus nicht mehr verwendet werden.
- **Sonderregelung bei Wettkämpfen und Turnieren:**
Hier können die Testungen nach §3 Abs. 5 Satz 2 auch bereits vor der Abreise durch den anreisenden Verein erfolgen.
- Der Betreiber einer Einrichtung darf dem*der Besucher*in oder nur bei Vorlage eines Testnachweises Zutritt zur Einrichtung gewähren.

- In den Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf den*die Getestete*n ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises oder Genesenennachweises.
- **Ehrenamtliche und hauptamtliche Übungsleiter*innen und Trainer*innen werden jetzt doch unterschiedlich behandelt. Wenn die haupt- bzw. nebenamtliche Trainerin in die Halle geht, gilt für sie 3G. Tut ihr der ehrenamtliche Übungsleiter es gleich, so muss er - trotz Impf- oder Genesenenstatus - mindestens einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen (2G-plus-Regelung).**
- Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Alle Räume sind ausreichend zu belüften.

Spielbetrieb/Turnierbetrieb:

- Die Trainer*innen und Spieler*innen waschen und desinfizieren sich beim Betreten der Halle und vor und nach dem Tischaufbau und der Abtrennungen die Hände.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen (z.B. Tischtennis-Umrandungen)
- Zwischen zwei Tischbelegungen wird eine mehrminütige Pause eingelegt, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.
- Die Spieler*innen verzichten aufs Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt.
- Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.
- Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger & Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.
- Jede*r Spieler*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.
- **Trainer*innen und Spieler*innen tragen beim Betreten der Sporthalle einen Mund-/Nasenschutz tragen, welcher erst in der zugeteilten Box zum Training/Spiel abgelegt werden darf. Beim Verlassen der Box und der Halle wird ebenfalls ein Mund-/Nasenschutz getragen.**

Zutritt/Wegekonzept:

- Die Wege in der Halle sind zu kennzeichnen. Soweit es die Gegebenheiten gestatten, sind Einbahnregelungen zu treffen.
- Wartebereiche (z.B. vor Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- Die Trainer*innen und Spieler*innen treten einzeln ein.

Zuschauer*innen/Betreuer*innen/Eltern:

- **Zuschauer sind generell zugelassen.**
- **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

- **1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,**
- **2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie**
- **3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.**
- **Die in Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.**

Sanitäranlagen:

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen ist zulässig.
- Die Nutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Desinfektionsmittel sollen zur Verfügung gestellt werden

Stand: Dezember 2021